



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Stoffel-Folge-Stiftung mit **bis zu 200 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende oder Zustiftung“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Spenden/Zustiftungen ist als Nachweis eine von der Stoffel-Folge-Stiftung ausgestellte individuelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Die Stiftung ist berechtigt für Spenden und Zustiftungen, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die Stoffel-Folge-Stiftung ist wegen Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke und

- Förderung der Religion
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Kunst und Kultur
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- Förderung des Wohlfahrtswesens

nach dem aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Neuss, unter der StNr. 122/5793/1852 als ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spende bzw. Zustiftung nur zur Förderung des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!